

1641

Dienstag, 6. Juli 1948.

Kosten für die Heimschaffung
schweizerischer Kohlenarbeiter
aus Belgien.

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 28. Juni 1948.

Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 5. Juli 1948.

1. Zu Beginn des Jahres 1946 reisten durch Vermittlung der "Gesellschaft für Kohlenförderung im Ausland A.G." ungefähr 500 Schweizerarbeiter nach Belgien, um in den dortigen Kohlenminen ihre Tätigkeit aufzunehmen. Bei dieser Aktion übernahm die "Gesellschaft für Kohlenförderung im Ausland A.G." unter der Voraussetzung richtiger Vertragserfüllung der Arbeitnehmer diesen gegenüber die Verpflichtung, für die Bezahlung der Hin- und Rückreisespesen sowie einer vertraglichen Prämienzahlung aufzukommen. Schon wenige Wochen nach dem Einsatz in Belgien stellten sich indessen Schwierigkeiten ein, indem eine beträchtliche Zahl der schweizerischen Grubenarbeiter wieder nach der Schweiz zurückzukehren wünschte, zur Hauptsache infolge der schlechten Arbeits- und Lebensbedingungen in Belgien, zum Teil auch wegen eigentlichen Missständen in einzelnen Gruben. Da die "Gesellschaft für Kohlenförderung im Ausland A.G." nur für die Rückreisespesen kranker- oder sonstwie vom medizinischen Standpunkt aus untauglicher Arbeitskräfte aufkam und sich im übrigen auf den Standpunkt stellte, es liege Vertragsbruch seitens der davongelaufenen Arbeitskräfte vor, sah sich die Schweizerische Gesandtschaft in Brüssel vor die Notwendigkeit gestellt, diesen Leuten die Rückreisekosten nach der Schweiz vorzuschüssen. Dabei spielte u.a. auch die Ueberlegung eine Rolle, dass man es nicht darauf ankommen lassen wollte, diese Arbeitslosen durch die belgischen Behörden aufgreifen zu lassen.

2. Wie sich aus der nun vorliegenden Abrechnung der Schweiz. Gesandtschaft in Brüssel ergibt, wurden in diesem Zusammenhang für Unterhalt, Visakosten und Rückreisespesen der schweizerischen Kohlenarbeiter in 165 Fällen total belgische Fr. 130'932.30 aus Mitteln der Zentralstelle für Auslandschweizerfragen vorgeschossen, wobei die inzwischen von der "Gesellschaft für die Kohlenförderung im Ausland A.G." rückvergüteten Beträge bereits ausgeschieden sind. Durchschnittlich entfällt demnach auf jeden einzelnen Rückkehrer ein rückzuerstattender Betrag von ca. 845 belgischen Franken. Da der Zentralstelle für Auslandschweizerfragen für die Rückschaffung der schweizerischen Kohlenarbeiter kein besonderer Kredit zur Verfügung steht, weil als Auslandschweizer im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, wie sie für die Hilfeleistung dieser Instanz Geltung besitzen, nur Schweizerbürger in Frage kommen, die ununterbrochen mindestens zwei Jahre im Ausland lebten und infolge der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse unverschuldet in Not gerieten, übergab sie diese Angelegenheit

zwecks Geltendmachung der Rückforderungen der zentralen Inkassostelle.

3. Ohne das dem Bund in diesem Fall tatsächlich zustehende Rückforderungsrecht in Frage zu ziehen, ist doch nicht zu verkennen, dass die Geltendmachung der Rückforderungsansprüche in den vorliegenden 165 Fällen auf unverhältnismässig grosse Schwierigkeiten stossen wird. In einer Grosszahl der Fälle wird es überhaupt nicht möglich sein, den heutigen Aufenthaltsort der Schuldner ausfindig zu machen, nachdem aus der Liste der Schweiz. Gesandtschaft in Brüssel nur die Adressen von ca. 10% der Rückerstattungspflichtigen ersichtlich sind. Zudem haben in der Zwischenzeit bestimmt manche Leute den Arbeitsplatz ein- oder mehrere Male gewechselt, wie das in dieser Arbeitnehmerkategorie üblich ist. Etliche dürften zudem in der Schweiz überhaupt nicht mehr erreicht werden können, weil sie im Ausland tätig sind. Aus einer Auskunft der "Gesellschaft für Kohlenförderung im Ausland A.G." geht übrigens hervor, dass die Realisierung ihrer Forderungen gegen die vertragsbrüchigen Arbeitnehmer, soweit sie überhaupt auffindbar waren, im Endergebnis kaum die ihr erwachsenen Inkassospesen gedeckt haben sollen, da viele Betreibungen mit Verlustscheinen geendet hätten.

Unter diesen Umständen und in Anbetracht der beträchtlichen Arbeitslast, welche der zuständigen eidgenössischen Stelle im Falle der Durchführung des Inkassos in dieser Angelegenheit erwachsen würde, ist die Rückforderung der von der Schweiz. Gesandtschaft in Belgien vorgeschossenen Beträge von total belgischen Fr. 130'932.30 vom finanziellen Standpunkt aus ein Leerlauf, wenn nicht gar ein Verlustgeschäft. Aber nicht nur vom Gesichtspunkt finanzieller Ueberlegungen aus, sondern auch aus politisch-sozialen Erwägungen, scheint im vorliegenden Fall ein Verzicht des Bundes auf die Geltendmachung der Forderung als durchaus angebracht, handelt es sich doch bei diesen Schuldnern, soweit sie überhaupt auffindbar und zahlungsfähig sein sollten, durchwegs um Leute in äusserst bescheidenen Verhältnissen. Mag auch rechtlich betrachtet ein Vertragsbruch dieser Arbeitnehmer gegenüber der "Gesellschaft für Kohlenförderung im Ausland A.G." vorliegen, sodass diese für die Reisespesen nicht aufzukommen hat, ist doch nicht zu übersehen, dass wenigstens zum Teil die Arbeitsbedingungen in einzelnen belgischen Gruben unbefriedigend, sogar zum Teil sehr schlecht waren. Es rechtfertigt sich deshalb, auf die Rückforderung zu verzichten und der Zentralstelle für Auslandschweizerfragen den von ihr vorgeschossenen Betrag zulasten des Kontos 601.161.01 "Unvorhergesehenes" zu erstatten. Soweit die Rückzahlung nicht in Originalwährung (belgischen Franken) erfolgt, wird der Vorschuss zum Kurse von 10 Schweizerfranken = 100 belgische Franken, vergütet.

Antragsgemäss und im Einverständnis mit dem Volkswirtschaftsdepartement wird von den vorstehenden Ausführungen in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

Protokollauszug an das Finanz- und Zolldepartement zum Vollzug, an das Justiz- und Polizeidepartement und an das Politische Departement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

F. Weber